

## **Statuten Aarefisch Fan & Gönner-Club Aarau**

### **Art.1 Name, Sitz und Zweck**

Unter dem Namen **Aarefisch Fan & Gönner-Club Aarau**, besteht mit Sitz in Aarau ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein bezweckt die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung des Schwimmclub Aarefisch Aarau.

### **Art.2 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zielsetzung des Vereins aktiv zu unterstützen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

### **Art.3 Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Generalversammlung beschliesst in offener Abstimmung mit relativem Mehr der Stimmenden. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Generalversammlung obliegen:

- Wahl der Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre
  - Wahl zweier Rechnungsrevisoren auf 2 Jahre
  - Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
  - Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
  - Letztinstanzlicher Entscheid bei Beschwerden gegen andere Vereinsorgane
  - Beschlussfassung über Statutenänderung, Auflösung des Vereins und Vereinigung mit einem anderen Verein
- Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr der Vorstand vorlegt.

#### **Art.4 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Die Wahl des zukünftigen Präsidenten wird für 2 Jahre von der Generalversammlung gewählt.

Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst.

Er ersetzt ausgeschiedene Vorstandsmitglieder selbst und legt diese Ersatzwahl der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vor.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht nach Gesetz oder Statuten die Generalversammlung zuständig ist. Er entscheidet insbesondere über die Einsetzung der Vereinsmittel und pflegt den steten Kontakt mit dem Vorstand des Schwimmclub Aarefisch Aarau.

#### **Art.5 Rechnungsrevisoren**

Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

#### **Art.6 Rechnungsbeschluss und Mitgliederbeiträge**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt und beträgt mindestens Fr. 200.00.

#### **Art.7 Haftung**

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur sein Vermögen.

Ausscheidende Vereinsmitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

#### **Art.8 Auflösung des Vereins**

Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, ist dessen Vermögen im Sinne der Zweckbestimmung einer schwimmsportlichen Institution zu zuwenden.

So beschlossen in Aarau am 21. November 2003

Aarefisch Fan & Gönner-Club Aarau

Ernst Zimmerli  
Präsident

Heinz Suter  
Aktuar / Finanzen